

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
für den Einkauf der
MSSA**



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der Michelin Suisse S.A.

Für unsere Verträge und Bestellungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf gelten die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN, die dem Lieferanten bekannt sind, unter <http://en.purchasing.michelin.com/Document-Area> (bzw. .../Espace-documents) eingesehen werden können oder von uns auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

1. ALLGEMEINES, VERTRAGSABSCHLUSS	3
2. WARENLIEFERUNGEN	3
3. VERPACKUNG	4
4. KONTROLLE, ANNAHME	4
5. MÄNGELHAFTUNG.....	4
6. FREISTELLUNG	5
7. RECHNUNGSERTEILUNG UND ZAHLUNG	5
8. URHEBERRECHTE UND SONSTIGE RECHTE.....	6
9. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ.....	6
10. KONVENTIONALSTRAFE.....	6
11. VORTEILSGEWÄHRUNG UND ANDERE STRAFTATEN	6
12. LIEFERANTENERKLÄRUNG.....	7
13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	7

1. ALLGEMEINES, VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos.
2. Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform erteilt oder bestätigt werden. Bestellungen und Abrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen ab Zugang widerspricht.

2. WARENLIEFERUNGEN

1. Alle Lieferungen haben, soweit von uns nichts anderes vorgeschrieben oder vereinbart worden ist, auf Gefahr des Lieferanten frei Lieferwerk, das als Bestimmungsort/Empfangsstelle angegeben ist, zu erfolgen (DAP Incoterms[®] 2010). Es ist vom Lieferanten die kostengünstigste Versandalternative zu wählen.
2. Jede Sendung muss mit der Anschrift und unserer Bestell-/Abrufnummer versehen sein. Bei nicht vorhandener Bestell-/Abrufnummer ist die Sendung mit dem Namen des Ansprechpartners zu versehen.
3. Der Ware ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen, auf dem Folgendes aufgeführt sein muss:
 - a) unsere vollständige Bestell-/Abrufnummer oder wenn nicht vorhanden den Namen des Ansprechpartners,
 - b) die Bezeichnung der Ware,
 - c) Netto und Bruttogewicht der Ware,
 - d) die Liefermenge in der bestellten Masseinheit.
4. Werden die vereinbarten Termine vom Lieferanten nicht eingehalten, so gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/-leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
6. Wir setzen voraus, dass der Lieferant umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung etc. hat. Vor Ausführung eines Vertrages hat der Lieferant daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter einzustufen sind. In solchen Fällen hat uns der Lieferant sofort umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat uns der Lieferant die notwendigen verbindlichen Erklärungen in Englisch korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
7. Die Lieferung von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbes. des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der Chemikalienverordnung (ChemV) sowie, insoweit anwendbar, der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung. Der Lieferant stellt uns vor der ersten Lieferung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt ggf. mit Expositionsszenario im Sinne Anhang II der REACH-Verordnung in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen unter serge.dupraz@michelin.com zur Verfügung.

Bei Anwendbarkeit der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung ist bei signifikanten Änderungen das Sicherheitsdatenblatt durch den Lieferanten unverzüglich unaufgefordert erneuert unter Angabe des Aktualisierungsdatums an uns zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.

Bei Anwendbarkeit der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung ist der Lieferant von Produkten/Erzeugnissen verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein von ihm geliefertes Produkt/Erzeugnis zu mehr als 0,1 % seiner Masse einen oder mehrere Stoffe des Anhangs XIV der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste der ECHA (besonders besorgniserregende Stoffe) enthält.

8. Der Lieferant verpflichtet sich keine Produkte, Materialien oder Ausrüstungsgegenstände zu verwenden, die eine oder mehrere der unten aufgelisteten Substanzen enthalten, weder in Reinform noch in Kombination mit anderen Produkten:
 - Asbest, und zwar weder Chrysotilasbest noch Amphibolasbest (Anthophyllit, Amosit, Aktinolith, Tremolit und Krokydolith),
 - Feuerfeste Keramikfasern (Wärmeisolierung, Brandschutz, ...) ausser sie sind technisch notwendig, z.B. bei andauernden Temperaturen über 1000°C,
 - Blei: insbesondere Bleichromat, Bleisulfat, Bleiweiss, usw. ... (zum Beispiel in Farben),
 - Pech und Teer,
 - Trichlorethylen (Entfetter),
 - Benzol.
9. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

3. VERPACKUNG

1. Der Lieferant hat bei der Verpackung der Ware die Grundsätze der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Umweltschutzgesetzes (insbes. Kapitel Abfälle) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zu beachten und soll die Ware möglichst in einer wiederverwendbaren Verpackung liefern. Ist dies nicht möglich, muss eine verwertbare Verpackung verwendet werden.
2. Falls die Verpackung zurückgesandt werden kann, muss dies auf dem Lieferschein vermerkt sein.
3. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils aktuellen national und international gültigen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), zu berücksichtigen.

4. KONTROLLE, ANNAHME

1. Die Waren werden erst nach Kontrolle von Anzahl, Gewicht und Qualität abgenommen. Empfangsbestätigungen an Spediteure, Bahn und Post sind kein Beweis für Vollständigkeit und/oder Übereinstimmung mit unserer Bestellung.
2. Die Annahme von Waren, die nicht mit unserer Bestellung übereinstimmen, wird verweigert. Solche Waren werden kostenpflichtig zulasten des Lieferanten an diesen zurückgesandt.

5. MÄNGELHAFTUNG

1. Der Lieferant haftet für Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung, für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften und gegebene Garantien sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, den gesetzlichen Anforderungen insbesondere des Produktsicherheitsgesetzes sowie des Produkthaftungsgesetzes an ein fehlerfreies Produkt, dem neuesten Stand der Technik und Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen etc.) entspricht.
2. **Während der Verjährungsfrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt.**
3. Der Mängelhaftungsanspruch besteht nach unserer Wahl in einem Verlangen auf Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, jeweils zuzüglich Schadenersatz wegen Verspätung. Ist eine Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung nicht möglich, unzumutbar oder erfolglos, so bleiben das Recht auf Wandelung (Rücktritt) oder Minderung und auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt. Bei Rücktritt haben wir überdies Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens.

4. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seiner Mängelhaftung nicht nachkommt, können wir die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Mängelhaftung des Lieferanten selbst treffen.
5. Alle mit der Mängelhaftung anfallenden Kosten, z. B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und Abnahmen etc. sind vom Lieferanten zu tragen.
6. Die Verjährungsfrist beträgt, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, zwei Jahre nach Eingangsdatum der Lieferung oder, falls eine Abnahme stattfindet, nach Abnahme. Sie beginnt nach jeder Ersatzlieferung für das Ersatzstück neu zu laufen.

6. FREISTELLUNG

Der Lieferant stellt uns von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung durch den Lieferanten zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt uns der Lieferant schadlos.

7. RECHNUNGSERTEILUNG UND ZAHLUNG

1. Für jede Lieferung muss uns eine übersichtliche und prüfbare Rechnung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zugesandt werden, auf der deutlich unsere Bestell-/Abrufnummer **und die Adresse des Leistungsempfängers**, gegebenenfalls die Lieferscheinnummer, angegeben ist. Liegt keine Bestell- oder Abrufnummer vor, so muss der Name des Ansprechpartners und seine Personalnummer angegeben werden. Sollte in der Bestellung keine Rechnungsadresse angegeben sein, so erhält sie der Lieferant umgehend auf Nachfrage bei seinem Ansprechpartner. Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die den unter Ziffer 1 genannten und den mehrwertsteuerlichen Anforderungen (Art. 26 MWSTG 2010) nicht entsprechen, unbearbeitet auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gestellt.
3. **Lieferant erstellt und übermittelt uns auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im folgenden „e-Rechnungen“), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere dem BG über die elektronische Signatur(ZertES) und Art. 26 des MWSTG entsprechen. Die e-Rechnungen sind als pdf zu erstellen und an einen von uns beauftragten Dienstleister zu senden. Wir teilen Lieferant die Adresse des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Änderungen teilt uns der Lieferant unverzüglich mit.**
4. Die vereinbarten Preise sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, Festpreise. Sie enthalten sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung entstehen können.
5. Wurden in der Bestellung oder der Vereinbarung keine besonderen Regelungen zur Fälligkeit getroffen, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl, insbesondere durch Banküberweisung. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.
6. Die Fristen laufen ab Rechnungsdatum, jedoch nicht vor Eingang der Waren bei uns bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemässer Übergabe an uns.
7. Die Zahlung erfolgt, Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung vorausgesetzt, unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch uns.
8. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Der Lieferant kann nur aufgrund von durch uns anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen Lieferungen zurückhalten oder Verrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

8. URHEBERRECHTE UND SONSTIGE RECHTE

1. Die von uns im Rahmen der Bestellung oder Vereinbarung übergebenen Modelle, Schablonen, Berechnungen, Logos (Wort- und Bildzeichen), Texte, Bilder, Grafiken, Animationen, Videos, Musik, Geräusche und andere Materialien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und sind jeweils als Ganzes sowie in Teilen urheberrechtlich/markenrechtlich geschützt. Wir behalten uns alle Rechte daran vor. **Es gelten die Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marken der Michelin-Gruppe, die dem Lieferant bekannt sind oder von uns auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.**
2. Alle zur Ausführung überlassenen oben genannten Materialien und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Lieferant darf die genannten Materialien und sonstigen Unterlagen weder weiterverwerten, noch vervielfältigen, noch dritten Personen zugänglich machen. Nach Durchführung der Lieferung oder nach Aufforderung durch uns sind sie kostenlos an uns zurückzusenden oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns durch den Lieferanten zu vernichten. Elektronische Daten sind zu löschen.

9. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Im Falle einer für uns bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit uns verbundene Unternehmen.

Michelin Suisse SA oder Dritte betreffende Personendaten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags und der damit zusammenhängenden Leistungen verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen im Sinne von Art. 7 des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) zu treffen. Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis, bzw. auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von Personendaten erfolgen entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Daten werden ausschliesslich durch Mitarbeiter von MSSA bzw. durch von ihr beauftragte Dritte und ausschliesslich zur Abwicklung des Auftrages und dem damit zusammenhängenden Informationsaustausch genutzt. Der Lieferant kann der Verwendung seiner Daten jederzeit schriftlich (Michelin Suisse S.A., Route Jo Siffert 36, CH-1762 Givisiez) widersprechen.

10. KONVENTIONALSTRAFE

Kommt der Lieferant seiner Lieferverpflichtung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, nebst der Erfüllung für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,4 % des vereinbarten Preises pro Arbeitstag geltend zu machen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. **Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Konventionalstrafe.**

11. VORTEILSGEWÄHRUNG UND ANDERE STRAFTATEN

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Lieferbeziehung alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit gegen den Wettbewerb, Betrug, Untreue, Vorteilsgefährdung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Lieferant beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle diese Lieferbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen sowie die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.

2. Bei einem Verstoss sind wir berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abzuberechnen, wobei diesfalls jeglicher Schadenersatzanspruch des Lieferanten entfällt.

12. LIEFERANTENERKLÄRUNG

Der Lieferant ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung bzw. eines Ursprungsnachweises entsprechend der zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgegeben, so ist der Lieferant verpflichtet, uns jede Änderung der Eigenschaften der Waren, die im Hinblick auf die Präferenzursprungsregeln von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen.

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der inhaltlichen Unrichtigkeit, der nicht ordnungsgemässen Form oder der vom Lieferant verschuldeten nicht rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen ergeben.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Lieferanten, die unsere Werks- oder Standortgelände betreten, verpflichten sich, insbesondere die allgemeinen Bedingungen zur Sicherheit und Umwelt zu beachten und zu befolgen, die dem Lieferanten bekannt sind oder von uns auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Benutzung der Vereinbarung oder Bestellung zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne unsere vorherige Zustimmung unzulässig.
3. Bei Auslegungsfragen dieser Bedingungen ist die deutsche Version massgeblich. Vertragssprache ist Deutsch oder Französisch.
4. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die Empfangsstelle:

Lieferadresse	Route Jo Siffert 36 CH-1762 Givisiez
Korrespondenzadresse	Route Jo Siffert 36 CH-1762 Givisiez
Telefon	+41 26467 1111
Telefax	+41 26466 1674

5. Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für Ansprüche aus dieser Geschäftsbeziehung ist **Fribourg**. Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Vertragsparteien eine gütliche Einigung zu versuchen.
6. Es findet ausschliesslich **schweizerisches Recht** Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).